

## **Vereinsatzung „Musikverein Amber – City e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Name des Vereins ist „Musikverein Amber – City e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten unter der Nummer VR 469 eingetragen.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Kindern, Jugendlichen und allen musikalisch Interessierten der Stadt Ribnitz-Damgarten und Umgebung Möglichkeiten zu bieten, gemeinsam zu musizieren, Musik verschiedenster Stilrichtungen zu erleben und Musikunterricht zu nehmen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - a) Instrumental- und Musikunterricht; Bereitstellung von Instrumenten, Technik und Probenräumen.
  - b) Mitwirkung, Organisation und Durchführung von musikalischen Projekten für Bildungseinrichtungen und Kindertagesstätten.
  - c) Organisation und Durchführung öffentlicher Kulturveranstaltungen unter Beteiligung von Vereinsmitgliedern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede gut beleumundete natürliche Person werden. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechtes können passives Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt in den Organen des Vereins.
4. Jugentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind in der Regel juristische Personen. Sie bzw. ihre Vertreter haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugentliche Mitglieder sind mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen, haben jedoch kein Stimmrecht. Mitglieder sind mit vollendetem 18. Lebensjahr in den Vorstand wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder und die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins und die dem Verein gehörende Technik sowie Musikinstrumente unter Beachtung der geltenden Anordnungen zu nutzen. Die Nutzung vereinseigener Technik und Instrumente wird durch die Nutzungsordnung geregelt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
  - d) die Satzung des Vereins anzuerkennen

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist durch einen Aufnahmeantrag schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss.  
Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Monatsende möglich. Er wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) bei schwerem Verstoß gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins.
  - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
  - c) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Entrichtung des Beitrags im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied hat bei einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorstand die Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist vor der Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein anteiliges Vereinsvermögen oder bereits geleistete Beiträge. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Beiträge bleiben durch das Ausscheiden unberührt.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

1. Die Aufnahmegebühr und die Höhe des Monatsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung fest.
2. Bei monatlicher Zahlweise ist der Monatsbeitrag bis zum 05. des jeweiligen Monats fällig. Die Zahlung mittels Banklastschrift wird angestrebt. Nach Zustimmung zur Lastschrift zusätzlich anfallende Kosten des Geldverkehrs, die nicht vom Verein zu verantworten sind, sind vom Mitglied zu tragen.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

- Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand

#### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem ersten Stellvertreter
  - c) dem zweiten Stellvertreter
  - d) dem Kassenwart
2. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Grundstücksangelegenheiten und der Abschluss von Verträgen bedürfen der Zustimmung von wenigsten dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder der Zustimmung beider Stellvertreter. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, jedoch ist die Mitgliederversammlung im Einzelfall darüber zu unterrichten.
3. Der Vorstand verabschiedet den vom Kassenwart aufzustellenden Finanzplan.  
Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Kassenbericht darüber.
4. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Vereinsorgane und erledigt sämtliche Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm:
  - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - b) die Anstellung, Beschäftigung und Kündigung von Mitarbeitern und Honorarkräften jeder Art.

- c) die Gründung und Ausgliederung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und deren Verwaltung zur Umsetzung satzungsgemäßer Vorhaben.
  - d) der Abschluss von Sponsoringverträgen.
  - e) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und Trägern.
  - f) die Darstellung des Vereins und deren ausgegliederten Geschäftsbereichen in der Presse und anderen Medien.
5. Der Vorstand beschließt die Hausordnung, Beitragsordnung und Nutzungsgebührenordnung.
  6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied in den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
  7. Der Vorsitzende überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über die wesentlichen Tätigkeiten des Vorstandes zu informieren.
  8. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung den Stellvertretern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Vorstand ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Sitzungsprotokolle anzufertigen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes gemäß § 7.
  - b) Die Abberufung des Vorstandes und einzelner Mitglieder.
  - c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
  - d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
  - e) Die Beschlussfassung aller ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Anträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter oder eine vom Vorsitzenden bestimmte Person.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen, bei Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl muss diesem Antrag stattgegeben werden und die nachfolgende Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
8. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Geburtsdatum, Anschrift und Angaben zur Erreichbarkeit per Telefon oder E-Mail auf. Weitere Daten, insbesondere die Bankverbindung, können ebenfalls aufgenommen werden. Diese Angaben werden vereinsintern elektronisch gespeichert. Zugriff auf die gespeicherten Daten der Mitglieder haben nur der Vorstand und von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen. Alle personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds werden vom Verein keine persönlichen Daten weitergegeben oder veröffentlicht.
2. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur genutzt oder verarbeitet, wenn sie dem Vereinszweck dienen und kein schutzwürdiges Interesse besteht.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an eine Institution der Stadt Ribnitz-Damgarten, die musikalische Ziele verfolgt.

Ribnitz-Damgarten, 03.08.2009